

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nordholz e.V.

Einsatzabteilung + + + Jugendfeuerwehr + + + Altersabteilung
Retten + Löschen + Bergen + Schützen



Fassung vom: 31.03.2017

Tag der Gründungsversammlung

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein ist ein Förderverein und trägt den Namen

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nordholz“.
- II. Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in 27639 Wurster Nordseeküste – Ortsteil Nordholz.
- IV. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
- II. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch,
 - a. die Beschaffung von Mitteln für die Ortsfeuerwehr Nordholz zur Verwirklichung von unter I. genannten steuerbegünstigten Zwecken.
 - b. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortschaft Nordholz,
 - c. die Pflege, Wahrung und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern und des Gemeinwesens in der Ortschaft Nordholz. Hierzu zählt auch die Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen der Heimatpflege, der Geschichte und des Brauchtums,
 - d. die Förderung der Ortsfeuerwehr Nordholz in allen Organen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung durch die Anschaffung von Material, Gerätschaften, Fahrzeugen und Ausstattungen, welche nicht durch den Träger der Feuerwehr aufgrund seiner Pflicht zu beschaffen sind sowie die fürsorgliche Unterstützung von Mitgliedern des Vereins und der Ortsfeuerwehr Nordholz und
 - e. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren sowie örtlichen und überörtlichen Vereinen.
- III. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- IV. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- VII. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- VIII. Der Verein kann ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- III. Bei Minderjährigen ist die Eintrittserklärung mindestens von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (Brief u. E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- III. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur unter Berücksichtigung von einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- IV. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- V. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

§5
Mitgliedsbeiträge

- I. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
- II. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- III. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

§6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§7
Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzende/n (Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nordholz),
 - b. dem/der 2. Vorsitzende/n (Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nordholz),
 - c. dem/der Kassenführer/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in und den
 - e. drei Beisitzern.
(davon sollten mindestens zwei aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nordholz sein)
- II. Der/Die Ortsbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr Nordholz ist satzungsgemäß Mitglied des Vorstands. Belegt er/sie keinen der im Absatz I. genannten Vorstandsfunktionen, so ist der/die Ortsbrandmeister/in als vierter Beisitzer in den Vorstand zu berufen, soweit er/sie der Berufung zustimmt.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- IV. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist nicht zulässig.

§8
Amtsdauer des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- II. Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder entspricht drei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Wahl ins Amt.
- III. Entgegen Abs. II. beträgt die erste Amtsperiode beim 2. Vorsitzenden zwei Jahre und beim Schriftführer ein Jahr, gerechnet von dem Jahr in dem der Verein gegründet wurde.
- IV. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9
Beschlussfassung des Vorstandes

- I. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 4 Wochen einzuhalten.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
- III. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende. Bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§10
Mitgliederversammlung

- I. In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein dürfen, wobei immer ein Kassenprüfer im Amt bleiben soll und ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Beim Erstgewählten im Jahr der Gründung, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine sofortige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr, jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist.
- II. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung, die nicht öffentlich ist, wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit beider Vorsitzenden von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- II. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- III. Die Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- V. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Für die Wahl gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- VI. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen erhalten:
 - a. Ort und Zeit
 - b. Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - c. Tagesordnung
 - d. Abstimmungsergebnisse, nebst Abstimmungsart
- VII. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.

§13
Nachträgliche Anträge zu Tagesordnung

- I. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- II. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14
Außerordentliche Mitgliederversammlung

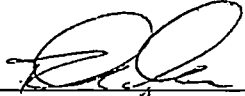
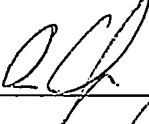

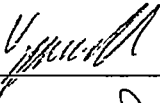
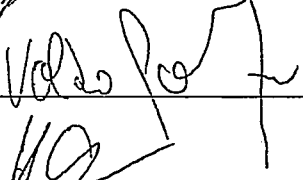
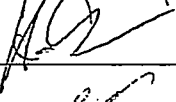
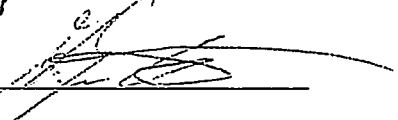
- I. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- II. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15
Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- II. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wurster Nordseeküste, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke der Ortsfeuerwehr Nordholz zu verwenden hat.

Nordholz, den 31.03.2017

Namen und Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern:

1. 
Name in Druckschrift: Torsten Max
2. 
Name in Druckschrift: Oliver Schulz
3. 
Name in Druckschrift: Tobias Schulz
4. 
Name in Druckschrift: Kai Uppendahl
5. 
Name in Druckschrift: Volker Stolten
6. 
Name in Druckschrift: Hermann Schulz
7. 
Name in Druckschrift: Alexander Günther